

# **Spielordnung**

**gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV**

*in der Fassung vom 22. Juni 2025*

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Spielverkehr
4. Anmeldung zum Spielbetrieb
5. Staffeleinteilung
6. Spielklassen- bzw. Staffelvesammlung
7. Spielberechtigung (Mannschaft)
8. Spielberechtigung (Spieler)
9. Schiedsrichtereinsatz
10. Auf- und Abstiegsverfahren
11. Vereinswechsel (Spieler, Mannschaften)
12. Schlussbestimmungen

Anlage 1: [Seniorenordnung](#)

Anlage 2: [Strafordnung](#)

Anlage 3: [Pokalordnung](#)

Anlage 4: [Spielgemeinschaften](#)

Anlage 5: [Oberliga Hessen](#)

Anlage 6: [Richtlinie Staffelleitung](#)

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Spielordnung (SO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr im Kompetenzbereich des Hessischen Volleyballverbandes e. V. (HVV).
- 1.2 Die SO des HVV passt die Vorschriften der Bundesspielordnung (BSO) des Deutschen Volleyballverbands e. V. (DVV) im Rahmen des Zulässigen an die Bedürfnisse des HVV an. Die Spiele im Regional- und DVV-Bereich unterliegen nicht der SO des HVV.

## 2 Organisation

- 2.1 Für die Organisation des Spielbetriebs im gesamten Verbandsbereich ist die Landesspielkommission (LSK) zuständig, die sich aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt:

- Vorsitzende/r der Landesspielkommission
- Staffelleitungen der Ober-, Landes- und Bezirksoberligen
- Bezirksspielwarte
- ein Vorstandsmitglied
- ein Mitglied der Jugendspielkommission
- Vorsitzende/r der Leistungskommission
- Vorsitzende/r der Beachkommission
- Vorsitzende/r der Kommission für BFS
- Vorsitzende/r der Schiedsrichterkommission

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder einen Vertreter benennen und das Stimmrecht an die ausgewählte Person übertragen.

Der Vorstand kann auf Antrag der LSK per Beschluss weitere Mitglieder berufen.

- 2.1.1 Die/der Vorsitzende der Landesspielkommission bereitet die Sitzungen der LSK vor. Sie/Er führt die Beschlüsse der LSK aus und erledigt alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in den Bereich des Spielwesens fallen.

Die/der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder der Spielkommission delegieren, in Einzelfällen auch an Personen, die nicht der Spielkommission angehören.

- 2.1.2 Der/die Vorsitzende der Landespielkommission vertritt den HVV im Regionalspielausschuss (RSA) Südwest und ist Mitglied der Konferenz der Landesspielwarte.

- 2.2 Den Spielbetrieb innerhalb der Bezirke organisieren die Bezirksspielkommissionen gemäß den Vorgaben der LSK eigenverantwortlich. Die Bezirksspielkommission setzt sich zusammen aus:
- Bezirksspielwart als Vorsitzende/r
  - allen Staffelleitungen des Bezirks
  - Bezirksjugendwart/in
  - Bezirks-BFS-Wart/in
  - Bezirksbeachwart/in
  - Bezirksschiedsrichterwart/in
- 2.2.1 Für die Vorsitzenden der Bezirksspielkommissionen gilt SO 2.1.1 entsprechend.
- 2.3 Organisation des Spielverkehrs
- 2.3.1 Gemäß den verschiedenen Spielrechten des DVV wird der Spielverkehr in Hessen in vier grundsätzlichen Kategorien – voneinander getrennt – organisiert und durchgeführt:
- Halle – Wettkampfbetrieb (Aktive, Jugend, Senioren)
  - Halle – BFS-Spielbetrieb
  - Beachvolleyball
  - Snowvolleyball
- 2.3.2 Das Verbandsgebiet des HVV ist nach Satzung, § 5 in Bezirke gegliedert. Dies sind zurzeit die Bezirke NORD, MITTE, WEST und SÜD, deren Grenzen sich an die Sportkreisgrenzen halten.
- 2.3.2.1 Im Wettkampfbetrieb „Halle – Aktive“ sollen die Bezirksgrenzen grundsätzlich eingehalten werden. In Einzelfällen und auf Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der LSK über die beantragte abweichende Zuordnung von Vereinen.
- 2.3.2.2 Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Meldezahlen müssen die Bezirksgrenzen im Jugend-Wettkampfbetrieb nicht eingehalten werden, wenn dies die effiziente Gestaltung des Wettkampfbetriebs erleichtert.
- 2.3.3 Diese Ordnung regelt im Kern den Rundenspielbetrieb des HVV mit Spielerlizenzen der Kategorie A (siehe SO 8.1.1). Alle anderen Wettkampfformen werden in der Jugend-, Beach- und BFS-Ordnung geregelt.

- 2.3.4 Die LSK stellt auf Grundlage der Vorgaben des Regionalspielausschusses (RSA) verbindliche Terminlisten (Rahmenterminplan) auf und veröffentlicht sie schnellstmöglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem RSA. Diese Listen enthalten alle überbezirklichen Termine für die hessischen Spielklassen<sup>1</sup>, Meisterschafts- und Pokalspiele, Jugend- und Seniorenmeisterschaften, darüber hinaus alle Termine für über die HVV-Grenzen weiterführenden Meisterschaften, Bundespokale und die Termine der Kadermaßnahmen.
- 2.3.5 Die Bezirke können für ihre Bedürfnisse abweichende Termine festlegen.

## 3 Spielverkehr

### 3.1 Grundsätzliches

#### 3.1.1 Der Spielbetrieb im Bereich des HVV besteht aus:

- Pflichtspielen
  - a) Punktspielrunden
  - b) Meisterschaften
  - c) Pokalspielen (freiwillige und Pflichtpokale)
- Freundschaftsspielen

Der Spielbetrieb des HVV ist in Bezug auf Pflichtspiele in einen Spielbetrieb für Männer sowie einen Spielbetrieb für Frauen unterteilt.

- 3.1.2 Meisterschaftsspiele im Bereich des HVV, die in Turnierform ausgetragen werden (z. B. Altersklassenmeisterschaften), haben Vorrang vor allen anderen Pflichtspielen im Rahmen der Punktspielrunde.
- 3.1.3 Spielverlegungen nach SO 3.4.3 und Neuansetzungen – und nur diese – sind grundsätzlich auf Nachholspieltage zu legen.
- 3.1.4 Nachholspieltage sind Pflichtspieltage. Sie sind in der Regel von regulären Spielpaarungen freizuhalten. Bei der Spielplanung sind mindestens je ein Nachholspieltag für die Vor- und Rückrunde einzuplanen.
- 3.1.5 Der offizielle Spielball wird jeweils rechtzeitig vor Spielrundenbeginn durch den HVV-Vorstand festgelegt und gemäß Satzung, § 1 Abs. 3 sowie durch Rundschreiben der/des Vorsitzenden der Landesspielkommission bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Begriffsfestlegung: Bezirksoberliga ist eine Spielklasse, Bezirksoberliga Süd – Männer ist eine Staffel innerhalb dieser Spielklasse.

## 3.2 Pflichten des Ausrichters von Spielen

3.2.1 Der ausrichtende Verein hat zu Pflichtspielen die Gastmannschaften unter Angabe des Spieltermins, der Uhrzeit von Spielbeginn und Hallenöffnung sowie des Spielorts in der Schriftform einzuladen. Die Einladungen müssen für die gesamte Hin- und Rückrunde den jeweils beteiligten Mannschaften und der zuständigen Staffelleitung mindestens sechs Wochen vor Beginn der Spielrunde vorliegen. In begründeten Fällen kann bei der Staffelleitung ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Die Gastmannschaften sind darüber zu informieren.

Können Vereine aufgrund von Schwierigkeiten der Hallenvergabe durch die Gebietskörperschaften diese Aufgabe nicht erfüllen, so ist die Ausrichtung dieser Spiele zunächst dem ersten Gast, dann dem zweiten Gast anzubieten. Erst wenn beide Gäste ebenfalls keine Ausweichmöglichkeiten haben, sind durch den zuständigen Spielwart auf unverzüglichen schriftlichen Antrag Ausnahmen zu genehmigen.

Liegt eine Einladung bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht vor, sind die Gastmannschaften verpflichtet, die notwendigen Informationen beim Ausrichter einzuholen und die Staffelleitung zu informieren.

## 3.2.2 Spielbeginn

3.2.2.1 Für Spieltage mit zwei Spielen soll der Spielbeginn am Samstag zwischen 14 und 16 Uhr, am Sonntag zwischen 10 und 14 Uhr liegen. Spielbeginn meint für die Zwecke dieser Spielordnung den Anpfiff des Spiels.

In Bezirken mit Jugendgrundklassen ist für die Anfangszeit Samstag vor 15 Uhr das Einverständnis der Gastmannschaften erforderlich. Wer nicht in den JGKs aktiv ist, darf das Einverständnis nicht verweigern.

3.2.2.2 Für die Oberliga soll der Spielbeginn am Samstag zwischen 19 und 20 Uhr, am Sonntag zwischen 15 und 16 Uhr liegen. Finden im Anschluss Spiele höherklassiger Ligen statt, kann der Spielbeginn am Samstag ab 15 Uhr und am Sonntag ab 14 Uhr gelegt werden.

Für Spieltage mit zwei Spielen (mit Kaderbeteiligung) gilt SO 3.2.2.1.

3.2.2.3 Für von den Regelungen SO 3.2.2.1 und 3.2.2.2 abweichende Zeiten muss der Staffelleitung das Einverständnis der Gastmannschaften vorgelegt werden.

3.2.2.4 Für Zweierspieltage sind für die beiden Spiele vom Anpfiff des ersten Spiels sechs Stunden einzurechnen, wenn anschließend Spiele der Oberliga bis Bundesliga angesetzt sind. Ansonsten ist der Zeitabstand auf fünf Stunden festgesetzt. Das zweite Spiel sollte 60 Minuten nach Abpfiff des ersten Spiels angepfiffen werden.

- 3.2.2.5 Für Einzelspiele sind vom Anpfiff bis zum Anpfiff des Folgespiels drei Stunden einzurechnen, wenn anschließend weitere Volleyballspiele angesetzt sind.
- 3.2.2.6 Wenn diese Zeiträume in der Planung eingehalten werden, ist bei Folgespielen eine Verspätung zu akzeptieren.
- 3.2.2.7 Hallenöffnung ist eine Stunde vor Spielbeginn. Das Spielfeld muss den Mannschaften 45 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Hiervon abweichende Zeiten sind nur mit Einverständnis aller am Spieltag beteiligten Mannschaften möglich.
- 3.2.2.8 Wird durch eine andere Sportart eine Verspätung von mehr als 60 Minuten verursacht, hat der ausrichtende Verein das Spiel/die Spiele verloren.
- 3.2.3 Der gastgebende Verein hat der Gastmannschaft mindestens einen Ball vom Typ des Spielballs pro zwei anwesenden Spielern der Gastmannschaft zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.4 Halle und Spielanlage
- 3.2.4.1 Der ausrichtende Verein hat eine den Vorschriften entsprechende Halle zu stellen.
- Die seitliche Freizone neben dem Volleyballfeld muss mindestens zwei Meter betragen. Die Aufschlagzone muss mindestens zwei Meter (Bezirksoberriga bis Oberliga drei Meter) betragen. Der Freiraum über dem Volleyballfeld (inklusive der dazugehörigen seitlichen Freiräume in den Aufschlagzonen) muss mindestens fünf Meter und in der Oberliga mindestens sechs Meter betragen.
- Für Hallen, die von diesen Maßen nach unten abweichen, müssen beim zuständigen Spielwart (Landes- oder Bezirksspielwart) entsprechende Ausnahmegenehmigungen ([Formular](#)) beantragt werden. Erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Hallengröße behalten für die Dauer des Verbleibs der Mannschaft in der gleichen Spielklasse ihre Gültigkeit. Ausnahmegenehmigungen sind bei baulichen Veränderungen der Sportstätte, die im Zusammenhang mit dem Volleyballfeld stehen (z. B. Renovierung) zu erneuern.
- Ausnahmegenehmigungen müssen erteilt sein und am Spieltag vorliegen. Die erteilte Ausnahmegenehmigung kann auch zusätzlich in SAMS sichtbar bzw. den anderen Mannschaften zum Abruf zugänglich gemacht werden. Liegt die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht vor, ist die betroffene Mannschaft berechtigt, nicht anzutreten. In diesem Falle wird das betroffene Spiel mit Spielverlust für den Gastgeber gewertet.
- 3.2.4.2 Der ausrichtende Verein hat für den rechtzeitigen Aufbau (siehe SO 3.2.2.7) einer ordnungsgemäßen, den Regeln entsprechenden Spielanlage zu sorgen und einen Spielstandsanzeiger zu stellen.

- 3.2.5 Spieldokumentation
  - 3.2.5.1 Für Pflichtspiele ist in allen Staffeln SAMS Score zu verwenden. Bei technischen Problemen sind vom HVV zugelassene Spielberichtsbögen zu verwenden.
  - 3.2.5.2 Der Ausrichter stellt das Equipment (Tablet, Laptop)
  - 3.2.5.3 Der Ausrichter ist verpflichtet vor Übermittlung des Spielberichts diesen als Bild oder PDF zu speichern, damit im Falle von Übertragungsfehlern die Daten des Spiels der Staffelleitung vorgelegt werden können.
  - 3.2.5.4 Die Spielergebnisse sind spätestens eine Stunde nach Ende des letzten Spiels zu übermitteln. Verantwortlich für die Übermittlung ist der Ausrichter. Über eventuell aufgetretene Probleme bei der Ergebnisübertragung ist die Staffelleitung umgehend zu informieren. Verspätete, versäumte oder falsche Ergebnisübermittlungen werden von der Staffelleitung nach StrafO A 10 bestraft.
- 3.3 Spielleitung
  - 3.3.1 Bei Spieltagen mit drei Mannschaften stellt die jeweils spielfreie Mannschaft das gesamte Schiedsgericht (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber, Bedienung der Anzeigetafel, mindestens zwei Linienrichter).
  - 3.3.2 Bei Einzelbegegnungen unterhalb der Oberliga ist durch die Staffelleitung rechtzeitig zu entscheiden, durch wen der 1. und 2. Schiedsrichter zu stellen ist; in einem solchen Fall wird das übrige Schiedsgericht durch die ausrichtende Mannschaft gestellt.
  - 3.3.3 Bei vorsätzlichem Falscheintrag in SAMS Score bzw. in den Spielberichtsbogen durch die beteiligten Vereine, Spieler oder das Schiedsgericht kann der HVV durch den Spielwart den Verein nach StrafO A 24 und/oder den Spieler nach StrafO B 3.1 bestrafen.
- 3.4 Spielverlegungen
  - 3.4.1 Vom offiziellen Spielplan (das ist der im Rundschreiben der Staffelleitung veröffentlichte Spielplan) abweichende Spieltermine sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist die Zustimmung der beteiligten Vereine in schriftlicher Form erforderlich. Der Ersatztermin ist in diesem Antrag zu bestimmen. Über diese Ausnahmen entscheidet der zuständige Spielwart. Bei Spielverlegungen dieser Art ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß GebührenO 6.5 zu zahlen.

Wird ein Antrag bis 14 Tage vor dem ersten Spieltag mit allen notwendigen Zustimmungen bei der Staffelleitung eingereicht, so ist die entsprechende Spielverlegung kostenfrei.

- 3.4.2 Der zuständige Spielwart hat einen schriftlichen Antrag in der Regel auch ohne Zustimmung der beiden anderen Mannschaften zu genehmigen, sofern die Voraussetzung von SO 3.4.2 vorliegt oder ein Fall höherer Gewalt gegeben ist (siehe auch SO 3.7.2, Abs. 2).
- 3.4.3 Die Staffelleitungen wirken darauf hin, dass der erste Spieltag nicht verlegt wird.  
Der letzte Spieltag darf nur verlegt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.
- 3.4.4 Bei notwendigen Verlegungen ist in der Regel das vollständige Turnier zu verlegen. In Absprache der Mannschaften mit der Staffelleitung kann ein Spieltag auch in mehrere Spiebtage gesplittet werden, wenn dadurch keine Wettbewerbsverzerrung entsteht.
- 3.4.5 Abstellen von Spielern
- 3.4.5.1 Die Vereine sind verpflichtet, Spieler zur Teilnahme an Lehrgängen und Auswahlspielen auf Landes-, Regional- und Bundesebene freizustellen. Die Bestimmungen der Leistungsordnung des DVV und des HVV sind anzuwenden.
- 3.4.5.2 Erfolgt die Freistellung eines oder mehrerer Spieler während einer Meisterschafts- oder Pokalspielrunde, so kann der betroffene Verein die Verlegung der Pflichtspiele beantragen, die in den Zeitraum der Freistellung fallen. Hierbei fallen keine Gebühren an.
- 3.4.5.3 Der Antrag auf Spielverlegung ist durch den zuständigen Spielwart zu genehmigen, wenn die Kadermaßnahme im Rahmenterminplan aufgenommen ist und der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Termin der Kadermaßnahme gestellt wird. Wird eine Kadermaßnahme kurzfristiger als mit vier Wochen Vorlauf angesetzt, ist eine Spielverlegung ebenfalls ausnahmsweise nach Genehmigung des zuständigen Spielwarts möglich. Ist der Spielverkehr gefährdet, so haben der Landesspielwart und der Vorsitzende der Leistungskommission einen Ausgleich zu finden.  
In Streitfällen entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des Vorsitzenden der Leistungskommission.

## 3.5 Spielwertung

3.5.1 Alle Pflichtspiele werden gemäß den internationalen Volleyballspielregeln gespielt. Ausnahmen bei der Anzahl der Gewinnsätze sind nur bei Jugend- und Seniorenmeisterschaften sowie Pokalturnieren zulässig. Gewinner ist, wer drei Sätze gewonnen hat.

3.5.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über drei Gewinnsätze:

- der Gewinner bei einem 3:0 oder 3:1 drei Punkte und der Verlierer bei einem 1:3 oder 0:3 keine (null) Punkte
- der Gewinner bei einem 3:2 zwei Punkte und der Verlierer einen Punkt

Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über zwei Gewinnsätze:

- der Gewinner bei einem 2:0 oder 2:1 zwei Punkte und der Verlierer keine (null) Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben. Die Satz- und Ballpunkte sind aufzunehmen.

3.5.3 Tritt eine Mannschaft zu einem fälligen Pflichtspiel nicht oder mit mehr als 15 Minuten Verspätung an, ist das Spiel für sie wie mit einer Niederlage bei drei Gewinnsätzen mit 0:3 Sätzen und 0:75 Ballpunkten und bei zwei Gewinnsätzen mit 0:2 Sätzen und 0:50 Ballpunkten zu werten. Sie ist außerdem gemäß Strafordnung zu bestrafen. Für den Gegner ist das Spiel entsprechend zu werten.

Von obiger Spielwertung ist abzusehen, wenn die Mannschaft nachweisen kann, dass sich nach ihrer Abreise zum Spiel etwas nicht Vorhersehbares ereignet hat, so dass sie nicht oder nicht rechtzeitig antreten konnte.

Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Landesspielwart.

Die diesbezügliche Geldstrafe gemäß Strafordnung kann für jeden Spieltag nur einmal ausgesprochen werden.

Sind mehrere Spiele nacheinander angesetzt, ist der Spielbeginn für jedes weitere Spiel jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des Beginns des vorigen Spieles anzusetzen.

- 3.5.4 Ein nicht Antreten gemäß SO 3.5.3 an zwei verschiedenen Spieltagen wird als Abmeldung der Mannschaft betrachtet und zusätzlich nach StrafO A 19.2 geahndet. Die Mannschaft scheidet aus der Spielrunde aus und verliert als Tabellenletzter alle Rechte, die sich aus der Teilnahme an der Spielklasse ergeben. Die sich aus der Teilnahme an der Spielklasse ergebenden Verpflichtungen bleiben davon unberührt, insbesondere muss die Mannschaft weiterhin ihrer Verpflichtung, ein Schiedsgericht zu stellen nachkommen sowie unter Umständen auch wie vor dem Ausscheiden der Mannschaft aus der Spielrunde vorgesehen den beiden Gästemannschaften eine Halle für ihr Spiel stellen. Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausgetragenen Spiele werden annulliert. Im folgenden Jahr kann nur in der untersten Spielklasse eine neue Mannschaft gemeldet werden.
- 3.5.5 Wird eine Mannschaft durch Vorhersehbares am Antreten gehindert, ohne dass eine Spielverlegung genehmigt wurde, wird sie analog SO 3.5.3 behandelt.
- 3.5.6 Spiele, deren Ergebnis aufgrund einer Rechtsentscheidung zustande kam, sind zu werten wie ein Spiel mit 3:0 Sätzen und 75:0 Ballpunkten (bei drei Gewinnsätzen) bzw. mit 2:0 Sätzen und 50:0 Ballpunkten (bei zwei Gewinnsätzen).
- 3.6 Tabellen
- 3.6.1 In SAMS wird automatisch über die Spiele eine laufende Tabelle geführt.
- 3.6.2 Alle offiziellen Tabellen müssen ebenfalls den Satzquotienten und die Ballquotienten enthalten, soweit dies für die Platzierung relevant ist.
- 3.6.3 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:
- a) die Anzahl der Punkte,
  - b) die Anzahl gewonnener Spiele,
  - c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
  - d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
  - e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

3.6.4 Ergibt sich nach Anwendung von SO 3.6.3 a) bis e) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Bei Aufstiegsspielen mit Hin- und Rückspielzwischen zwei Mannschaften tritt an die Stelle eines Entscheidungsspiels der „Golden Set“, das heißt ein zusätzlicher Satz bis 15 Punkte, wird direkt im Anschluss an das Rückspiel gespielt.

3.7 Spielwiederholung und Neuansetzung von Spielen

3.7.1 Wird durch Rechtsentscheid die Neuansetzung eines Pflichtspiels notwendig, so trägt der die Neuansetzung verschuldende Verein sämtliche anfallenden Kosten. Die Kostenverpflichtung ist im Urteil festzustellen.

3.7.2 Wird durch höhere Gewalt gemäß SO 3.5.3 Abs. 2 eine Neuansetzung notwendig, so tragen die beteiligten Vereine ihre Kosten selbst.

Krankheit kommt als höhere Gewalt für eine Spielverlegung nur dann in Betracht, wenn mehrere Mannschaftsmitglieder dadurch unvorhersehbar ausfallen, die Mannschaft dadurch ihre Spielfähigkeit verliert und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden (Einsatz von Spielern aus tieferen Staffeln, freiwillige Verlegung etc.).

## 4 Anmeldung zum Spielbetrieb

4.1 Vor jedem Spieljahr muss jeder Verein und jede Spielgemeinschaft beim Verband seine/ihre an den Punktspielen teilnehmenden Mannschaften verbindlich anmelden. Nur Vereine mit Vollmitgliedschaft (vgl. Satzung, § 4, Abs. 1.1. und 1.2) können Mannschaften zum Spielbetrieb nach SO 3.1.1 a) bis c) anmelden.

4.1.1 Die Anmeldung erfolgt online in der Datenbank zur Verwaltung des Spielbetriebs.

4.1.2 Jeder Verein ist für die Pflege seines Accounts im aktuell verwendeten Verwaltungssystem selbst verantwortlich.

4.1.3 Termin zur Anmeldung der Mannschaften (Meldetermin) ist der 31. Mai vor dem jeweiligen Spieljahr.

4.1.4 Mannschaften, deren Anmeldungen bis zum 31. Mai beim HVV nicht eingegangen sind, verwirken ihr Recht auf eine bestimmte Staffelizehörigkeit.

4.2 Vor Beginn der Spielrunde können gegen eine zusätzliche Gebühr nachgemeldet werden:

- Mannschaften der untersten Spielklasse und
- U20-, U18- und U16-Jugendmannschaften gegen eine zusätzliche Gebühr gemäß GebührenO 2.10 bis 2.11,
- alle anderen Jugendmannschaften (ohne Gebühren).

Die Annahme dieser Nachmeldung ist abhängig von den Erfordernissen der jeweiligen Spielklasse.

4.3 Abmeldung

4.3.1 Meldet ein Verein eine verbindlich angemeldete Mannschaft nach dem offiziellen Meldetermin und bis zum 31. Juli einschließlich wieder ab, verfallen die Meldegebühren.

4.3.2 Bei Abmeldung einer Mannschaft nach dem 31. Juli werden zusätzlich hierzu die dem HVV entstandenen Mehraufwendungen dem Verein gemäß StrafO A 19.2 in Rechnung gestellt.

4.3.3 Abmeldung einer Mannschaft während einer Spielrunde wird analog SO 3.5.4 behandelt.

4.4 Wenn eine Mannschaft nach ergangener Einladung (Einstellung ins Internet gemäß SO 4.1.1) einen Spieltag absagt bzw. an ihm nicht teilnimmt, ist sie verpflichtet, ein komplettes Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für das komplette Schiedsgericht nach den HVV-Sätzen zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob eine Bestrafung nach StrafO A 18.1 oder 18.2 erfolgt oder nicht. Der Verein kann vom Ausrichter oder von der Staffelleitung von dieser Verpflichtung durch schriftliche Bestätigung entbunden werden.

## 5 Staffeleinteilung

5.1 Die Anzahl und Struktur der Spielklassen und Staffeln wird auf Vorschlag der LSK durch das Präsidium – für die jeweils übernächste Spielrunde – festgelegt. Ohne Beschluss hat die bisherige Regelung weiterhin Bestand.

5.2 In den Bezirken darf der Bezirksvorstand auf Vorschlag der Bezirksspielkommission in den beiden untersten Spielklassen abweichende Regelungen festlegen.

5.3 Je Staffel sollen mindestens sechs und maximal zehn Mannschaften eingeteilt werden.

5.4 Die Einteilung der Staffeln ist rechtzeitig vor der Spielrunde vorzunehmen und bekannt zu geben.

## 6 Spielklassen- oder Staffelvesammlung

- 6.1 Die Entscheidung über die Durchführung einer Spielklassen- bzw. Staffelvesammlung zur Vorbereitung der kommenden Spielrunde trifft der zuständige Spielwart.
- 6.2 Wenn ein Drittel der Mannschaften einer Spielklasse oder Staffel die Einberufung einer Spielklassen- bzw. Staffelvesammlung (SO 6.1) beantragt, muss sie vom zuständigen Spielwart einberufen werden.
- 6.3 Die Teilnahme an der Spielklassen- bzw. Staffelvesammlung ist Pflicht; dabei ist von jedem betroffenen Verein für je eine Staffel ein Vertreter zu entsenden. Ein Verstoß führt zur Bestrafung nach Strafo A 15 durch den zuständigen Spielwart nach der Spielklassen-/Staffelvesammlung und dem offiziellen Meldetermin.
- 6.4 In der Spielklassen-/Staffelvesammlung ist für jede Staffel eine Staffelleitung zu wählen, sofern vom HVV keine zentralen Staffelleitungen eingesetzt werden. Eine offizielle Meisterschaftsrunde ohne Staffelleitung ist nicht gestattet. Durch den Landesspielwart oder die Bezirksspielwarte können gegebenenfalls Staffelleitungen ernannt werden.
- 6.5 Die Staffelleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spielrunde gemäß Richtlinie Staffelleitung verantwortlich. Die Vereine sind verpflichtet, die Staffelleitung zu unterstützen und die im Rahmen seiner Befugnisse veröffentlichten (Rundschreiben!) Vorschriften einzuhalten. Verstöße werden gemäß Strafo A 20 bestraft.
- 6.6 Staffelvesammlungen der überbezirklichen Staffeln werden durch den Vorsitzenden der Landesspielkommission oder einen von ihm Beauftragten geleitet.  
Spielklassen-/Staffelvesammlungen in den Bezirken werden vom Bezirksspielwart oder einem Vertreter geleitet.

## 7 Spielberechtigung Mannschaft

- 7.1 Mannschaften können sich entsprechend dem Ergebnis der abgelaufenen Spielrunde (letztes Rundschreiben der Staffelleitung) zum Spielbetrieb anmelden.
- 7.2 Bis zum 31. Juli darf auf Antrag eine angemeldete Mannschaft um mehrere Spielklassen herabgestuft werden. Danach ist eine Rückstufung nur noch um eine Spielklasse und nur dann möglich, wenn aus der aufnehmenden Spielklasse eine Mannschaft bereit ist, den freiwerdenden Platz einzunehmen.
- 7.3 Eine Rückstufung ist unabhängig von Auf- und Abstieg und ist im Falle von SO 7.2, Satz 1, von Stufe zu Stufe mit entsprechendem Mannschaftstausch vorzunehmen. Die Entscheidung trifft auf formlosen Antrag hin der Vorsitzende der Landesspielkommission.

- 7.4 Meldet ein Verein mehrere Mannschaften zum Spielbetrieb, müssen sie zur Unterscheidung durch Ordnungskennziffern gekennzeichnet sein. Die Ordnungskennziffern (Römische Ziffern) werden der Bezeichnung der Mannschaft ab der jeweils zweiten Mannschaft beigefügt.
- 7.5 Die Spielberechtigung einer Mannschaft ist auch an den Nachweis von effektiver Jugendarbeit gebunden.
- 7.5.1 Der Nachweis der Jugendarbeit kann durch Maßnahmen erbracht werden, die im sogenannten [Bonuspunktekatalog](#) aufgelistet sind. Dieser wird von der Jugendkommission festgelegt.
- 7.5.2 Kann ein Verein keine oder keine ausreichende Jugendarbeit nachweisen, werden ihm die im Bonuspunktekatalog aufgeführten Gebühren entsprechend in Rechnung gestellt.
- 7.5.3 Die Einnahmen aus den fehlenden Bonuspunkten sind ausnahmslos für Maßnahmen der Jugendförderung einzusetzen, das heißt insbesondere für Maßnahmen, die der Weiterentwicklung in der Vereinsjugendarbeit und im Schulsport dienen.
- 7.5.4 Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften, einschließlich Regionalliga, Dritte Liga, 2. bzw. 1. Bundesliga, am Spielbetrieb teil, so muss der Jugendnachweis für maximal zwei Erwachsenemannschaften in diesem Geschlecht, von der höchsten Spielklasse aus gezählt, erbracht werden
- 7.6 Im Interesse der Jugendförderung können von der Spielkommission Kader- und vergleichbare Mannschaften in hessischen Staffeln außer Konkurrenz (können nicht auf- oder absteigen, alle Ergebnisse zählen ansonsten für Auf- und Abstieg) eingegliedert werden. Die Realisierbarkeit des Spielplans muss gewährleistet bleiben.
- Die Landesspielkommission hat das Recht, bei Eingliederung einer solchen Mannschaft und rechtzeitig vor Rundenbeginn Sonderbestimmungen zu formulieren und zu veröffentlichen, die die Chancengleichheit für die übrigen Mannschaften der entsprechenden Staffel nicht beeinträchtigen dürfen.

## 8 Spielberechtigung Spieler

### 8.1 Erwachsene

8.1.1 Derzeit gibt es im Hallen-Bereich des DVV und des HVV vier Spielrechte:

- a) Allgemeine Spielklasse Aktive (Spielerlizenz A),
- b) Jugend (Spielerlizenz J)
- c) Senioren (Spielerlizenz S)
- d) Breiten-und Freizeitsport – BFS (Spielerlizenz BFS)

Ein Spielrecht nach „a)“ kann gleichzeitig mit einem Spielrecht nach „b)“ oder „c)“ wahrgenommen werden. Ein Spielrecht nach „d)“ schließt jedes weitere Spielrecht nach „a)“ aus. Im Folgenden wird nur das Spielrecht nach „a)“ geregelt. Die übrigen Spielrechte werden in den Anlagen 1 bis 3 zur SO sowie in der Jugend, BFS- und der Beachordnung geregelt.

8.1.2 Im Bereich des HVV darf in Pflichtspielen eingesetzt werden, wer im Besitz einer gültigen Spielerlizenz für den einsetzenden Verein ist.

Die Spielberechtigung ist erst nach Zuordnung zu einer Mannschaft in SAMS gegeben.

Das Spielen ohne gültige Spielerlizenz wird – zusätzlich zur Bestrafung nach StrafO A 17 – nach StrafO A 1 geahndet.

8.1.3 Jeder Spieler ist für die Mannschaft spielberechtigt, der er in der Spielerlizenz zugeordnet ist.

8.1.3.1 In einer Männermannschaft bis zur höchsten Spielklasse eines Bezirks kann pro Mannschaft und pro Spielrunde **eine** Frau mitspielen. Für diese ist damit die gleichzeitige Teilnahme an einer aktiven Frauenspielrunde grundsätzlich ausgeschlossen.

8.1.3.2 Die aktive Teilnahme von Männern in Frauenteamen ist nicht möglich.

8.1.4 Vor Beginn eines Pflichtspiels kontrollieren die Schiedsrichter die Gültigkeit der Spielerlizenzen und die Identität der einzusetzenden Spieler. Die Spielerlizenzen haben digital, hilfsweise als Ausdruck vorzuliegen. Unregelmäßigkeiten beim Nachweis von Spielberechtigung und Identität werden vom Schiedsrichter im Spielbericht festgehalten. Die Identitätsprüfung eines Spielers kann vom 2. Schiedsrichter auch in einer Spielunterbrechung nachträglich vorgenommen werden. In Rundenspielen kann die Spielerlizenz ausnahmsweise nach Spielbeginn vor Abschluss des Spielberichts vorgelegt werden.

Liegt eine Spielerlizenz nicht vor, ist ein Verstoß gegen StrafO A 1 gegeben. Ein Spieler hat sich durch einen Lichtbildausweis auszuweisen. Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk im Spielbericht einzutragen.

Die Staffelleitung kontrolliert die Spielerlizenz anschließend online.

- 8.1.5 Vor Pokalspielen, Altersklassenmeisterschaften und Relegationsspielen **müssen** die Spielerlizenzen vorliegen (s. auch Anlagen Spielverkehr Senioren und Pokale).
- 8.1.6 Steht im abgeschlossenen Spielbericht eine Trikotnummer, die nicht in der Mannschaftsliste aufgeführt ist, so ist der entsprechende Spieler in jedem Fall nicht spielberechtigt im Sinne von StrafO A 17.
- 8.1.7 Abweichend von Regel 4.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt werden. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.
- 8.2 Spielklassenwechsel
  - 8.2.1 Während der Saison darf ein Spieler innerhalb seines Vereins neben der ihm zugeordneten Mannschaft auch in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Es ist mehrfaches Höher spielen erlaubt. Das Höher spielen wird im Spielbericht eingetragen. Nach jedem Einsatz in einer höheren Spielklasse aktualisiert die jeweilige Staffelleitung die Spielerlizenz online.
  - 8.2.2 Mit dem dritten Einsatz in einer höheren Spielklasse hat sich ein Spieler festgespielt. Erfolgen die drei Einsätze in verschiedenen höheren Spielklassen, dann ist der Spieler mit dem dritten Einsatz in der niedrigsten dieser Spielklassen festgespielt.
  - 8.2.3 Hat sich der Spieler nach zwei Einsätzen in der höheren Spielklasse und einem Einsatz in der niedrigeren Spielklasse nach SO 8.2.2 in der niedrigeren Spielklasse festgespielt, gilt er auch bei erneuter Anwendung von SO 8.2.2 bereits als zweimal in der höheren Spielklasse eingesetzt. Nach dem dritten Einsatz in der höheren Spielklasse ist der Spieler in der höheren Spielklasse festgespielt.
  - 8.2.4 In keinem der ersten beiden Meisterschaftsspiele darf ein Spieler eingesetzt werden, der einen Staffelleitungsvermerk für eine niedrigere Spielklasse hat.
  - 8.2.5 Falls ein Spieler in der Leistungsklasse, die in der Spielerlizenz eingetragen ist, nicht oder mindestens die letzten vier Pflichtspiele nicht eingesetzt war, muss die Staffelleitung auf schriftlichen Antrag innerhalb von sieben Tagen die Teamzuordnung in SAMS nach Prüfung löschen. In der betroffenen Mannschaft muss die Anzahl der mindestens zu meldenden Spieler erreicht bleiben.

Die Spielberechtigung für eine andere Spielklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt. Spieler, die nach dieser Bestimmung für niedrigere Spielklassen zugelassen worden sind, sind zu

Relegationsspielen / vorsorglichen Aufstiegsspielen nur zugelassen, wenn sie spätestens am drittletzten Pflichtspieltag die Spielberechtigung für diese niedrigere Spielklasse erhalten haben.

Spieler, die nach dieser Bestimmung für niedrigere Spielklassen zugelassen worden sind, können sich erneut in höheren Spielklassen fest spielen.

- 8.2.6 Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er – auch als Auswechselspieler – am Spiel teilgenommen hat. Die bloße Eintragung eines Spielers im Spielberichtsbogen in der Spalte Mannschaft gilt noch nicht als Einsatz.
- 8.2.7 Bei mehreren Mannschaften eines Vereins in einer Staffel gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Die Mannschaft mit der niedrigeren Vereinskennzeichnung (z. B. zweite Mannschaft) wird als höherklassig (z. B. gegenüber der dritten Mannschaft) angesehen.
- 8.2.8 Wird ein unzulässiger Spielklassenwechsel vorgenommen, ist dies – zusätzlich zum Spielverlust – nach StrafO A 1 zu werten.
- 8.2.9 In Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor dem vorletzten Spieltag für die betreffende Mannschaft oder eine andere, niedrig klassigere Mannschaft des Vereins spielberechtigt waren. Ausnahme siehe 8.2.5.
- 8.3 Jugendspieler
- 8.3.1 Jugendspieler, die in Erwachsenenmannschaften spielen, benötigen, solange sie am Tag ihres Einsatzes das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten für den Einsatz in den entsprechenden Spielklassen. Bei der Anlegung einer Spielerlizenz A für einen Jugendspieler muss der betroffene Verein das Vorliegen dieser Erklärung durch Anklicken des entsprechenden Feldes verbindlich bestätigen.
- 8.3.2 Jugendspieler dürfen erst in Erwachsenenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 12. Lebensjahr (weiblich) bzw. das 13. Lebensjahr (männlich) am Spieltag vollendet haben.
- In Ausnahmefällen entscheiden der Vorsitzende der Jugendkommission und der Vorsitzende der Leistungskommission nach Antrag des jeweiligen Vereins über die Spielberechtigung der jeweiligen Spieler.

- 8.4 Sonderspielrechte für Jugendspieler
- 8.4.1 Mehrfachspielrecht
- Abweichend von SO 8.2 darf ein Jugendspieler in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höher spielen, ohne sich festzuspielen.
- Nach SO 8.4 sind folgende Regelungen zu beachten:
- 8.4.1.1 In jeder Mannschaft eines Vereins müssen mindestens sieben Spieler fest gemeldet sein.
- 8.4.1.2 Das Spielen in einer höherklassigen Mannschaft ist innerhalb des Bereichs des HVV ab dem ersten Spieltag erlaubt.
- 8.4.1.3 Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer der Ligen Oberliga, Landesliga oder Bezirksoberliga, kann nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden. Für Mannschaften oberhalb der Oberliga gelten die Vorschriften dieser Ligen.
- 8.4.1.4 Ein Jugendspieler kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden.
- 8.4.1.5 Terminüberschneidungen durch die Wahrnehmung von Mehrfachspielrechten sind kein Grund für Spielverlegungsanträge.
- Jugendspieler mit Doppelspielrechts-Spielerlizenz sind für diese zwei Mannschaften (Spielklassen) spielberechtigt. Hieraus sich ergebende Terminüberschneidungen sind kein Grund für Spielverlegungsanträge.
- 8.4.2 Doppelspielrecht in hessischen Spielklassen
- 8.4.2.1 Für DVV-geführte Ligen, siehe 6.4.2 und 6.4.4 Bundesspielordnung (BSO).
- 8.4.2.2 Doppelspielrecht kann für Landeskaderspieler und talentierte Spieler abweichend von SO 8.1.3, für den Hallenbereich auf Antrag der betroffenen Vereine durch den Vorstand des HVV ein Doppelspielrecht gewährt werden.
- Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand des HVV, der nach Anhörung des jeweiligen Landestrainers entscheidet.
- Der Antrag ist durch den Landestrainer zu begründen. Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft auch das Spielen in einer anderen Mannschaft in einer höheren Spielklasse des HVV eines anderen Vereins.
- Ein Doppelspielrecht schließt ein Mehrfachspielrecht nach SO 8.4.1 ff aus. Wurde ein Doppelspielrecht nach BSO erteilt, ist ein solches nach SO 8.4.2.2 nicht möglich bzw. ist aufzuheben.

- 8.5 Ausländische Spieler
- 8.5.1 Spieler mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit sind im Bereich des HVV deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, wenn sie versichern, noch nie im Ausland am Spielbetrieb eines Volleyballverbandes teilgenommen zu haben. Wer von einem ausländischen Verband in eine hessische Spielklasse wechselt, muss ein internationales Transfer-Zertifikat (ITC) vorlegen. Näheres siehe BSO 6.8.
- 8.5.2 Bei Aufstiegs- und Meisterschaftsspielen, die auf Regional- und Bundesebene durchgeführt werden, sind jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesspielordnung des DVV zu beachten.
- 9 Schiedsrichtereinsatz**
- 9.1 Die Leitung von Pflichtspielen im Bereich des HVV ist nur durch anerkannte Schiedsrichter mit entsprechender Lizenzstufe zulässig.
- 9.2 Die Schiedsrichterkommission erarbeitet jährlich bis zum 30. April in Zusammenarbeit mit der LSK einen Vorschlag für die in den einzelnen Spielklassen benötigten Schiedsrichterlizenzstufen zur Festlegung durch den Vorstand und veröffentlicht diesen gemäß Satzung, § 1, Abs. 3.
- 9.3 Der Verein, der ein Schiedsgericht zu stellen hat, ist dafür verantwortlich, dass die einzelnen Schiedsrichter die erforderlichen Lizenzstufen haben und die Spiele in sportlicher Weise leiten.  
Die Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein.
- 9.4 Wird ein den Vorschriften in SO 9.3, Abs. 1 entsprechendes Schiedsgericht nicht gestellt, sind die beiden spielenden Mannschaften berechtigt,
- a) sich auf ein Schiedsgericht zu einigen. Findet das Spiel statt, ist dann wegen einer mangelnden Schiedsrichterlizenzstufe die Einlegung eines Protestes nicht möglich.
  - b) das Spiel zu verweigern – und zwar nur in diesem Fall! – und die Neuansetzung auf Kosten des Vereins, der das Schiedsgericht zu stellen hatte, zu verlangen (Anfahrtskosten). Entsprechende Eintragungen sind im Spielberichtsbogen vorzunehmen und von beiden Spielgegnern zu bestätigen. Die Staffelleitung hat das Spiel neu anzusetzen. Dieser Termin ist bindend.

## 10 Auf- und Abstiegsverfahren

- 10.1 Die am Ende einer Meisterschaftsrunde tabellenerste Mannschaft steigt in die nächsthöhere Staffel auf. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so steigt der jeweils Nächstplatzierte auf. Sofern auch der Drittplatzierte verzichtet, bleibt der bestplatzierte Absteiger der höheren Staffel in seiner Staffel.
- 10.2 Aus einer 9er-Staffel steigen die Mannschaften der Plätze 8 und 9 in die nächstniedrigere Spielklasse ab.  
Aus einer 8er-, 7er- oder 6er-Staffel steigt die letzte Mannschaft der Tabelle in die nächstniedrigere Spielklasse ab.  
Bei Mehrabsteigern aus höheren Spielklassen erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 10.3 Aus allen Staffeln in Hessen steigen nicht mehr als drei Mannschaften ab. Gegebenenfalls erfolgt eine Aufstockung der Staffel, die am Ende des Spieljahres durch zusätzliche Absteiger ausgeglichen wird.
- 10.4 Werden bis zum 31. Juli zusätzlich Plätze in einer Staffel frei, werden zuerst die Mehrabsteiger dieser Staffel gemäß ihrer Platzierung berücksichtigt. Wird ein Aufstiegsrecht nicht genutzt oder werden ein oder mehrere weitere Plätze in der höheren Staffel frei, so regelt der zuständige Spielwart das Weitere. Nach dem 31. Juli und vor Beginn der Spielrunde durch Rückzug (Abmeldung) freiwerdende Plätze werden nicht neu besetzt.
- 10.5 Die Bezirke können für die unteren Spielklassen abweichende Regelungen treffen.

## 11 Vereinswechsel (Spieler/Mannschaften)

- 11.1 Spieler
- 11.1.1 Ein Spieler kann seinen Verein wechseln, wenn der bisherige Verein ihm die Freigabe erteilt. Der Freigabecode wird elektronisch erteilt und kann nur mit einer Zuordnung zu einer Mannschaft gelöscht werden. Erst dann ist eine Spielberechtigung wieder gegeben.
- 11.1.2 Ein Verein kann die Freigabe solange verweigern, wie sich der Spieler dem Verein gegenüber mit finanziellen Leistungen (z. B. Beitragszahlungen) oder der Rückgabe von ihm überlassenem Vereinseigentum in Verzug befindet.
- 11.1.3 In Streitfällen wegen der Verweigerung einer beantragten Freigabe vermittelt auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsgerichts.

- 11.1.4 Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist während der laufenden Spielrunde an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden.
- Abweichend von Absatz 1 ist für den Seniorenspielbetrieb (Spielerlizenz S) und den Jugendspielbetrieb (Spielerlizenz J) die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von sechs Monaten gebunden.
- Die Wartezeit endet jedoch spätestens am 30. Juni des laufenden Spieljahres. Beim Vereinswechsel im Monat Juli entfällt die Wartezeit vollständig, ebenso bei der Auflösung einer Volleyballabteilung gemäß SO 11.1.5.
- 11.1.5 Löst sich ein Verein oder die Volleyballabteilung eines Vereins auf, so sind die Spieler sofort für andere Vereine spielberechtigt. Es bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Information durch den Vereinsvorstand.
- 11.2 Verein, Volleyballabteilung oder Mannschaft
- 11.2.1 Voraussetzung für einen Vereinswechsel ist die Erklärung des Einverständnisses beider Vereine an den Landesspielwart bzw. den gemäß Ziffer 8.5 der Bundesspielordnung zuständigen Ausschuss.
- Der Schriftverkehr zu SO 11.2.1 bis 11.2.5 muss auf Briefbogen des entsprechenden Vereins geführt werden und vom Vereinsvorstand (gemäß § 26 BGB) unterschrieben werden.
- 11.2.2 Tritt ein Verein oder seine Volleyballabteilung einschließlich der dazugehörigen Jugendlichen/Jugendspieler oder eine Mannschaft in einen anderen Verein über, bleiben die bisher erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten. Für den neuen Verein ist die sofortige Spielberechtigung gegeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- 11.2.3 Wechsel sind nur in den Monaten Mai bis August möglich.
- 11.2.4 Für jede Mannschaft gilt dabei, dass der Platz in der entsprechenden Staffel bleibt, wenn der übernehmende Verein auch geographisch dieser Staffel angehört.
- 11.2.5 Darüber hinaus müssen für jede Mannschaft mindestens sechs Spieler aus der Meldeliste der vergangenen Spielzeit zum neuen Verein wechseln (Spielerlizenz im neuen Verein einer beliebigen Mannschaft zuordnen).

## 11.3 Entscheidungen

11.3.1 Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Landesspielkommission. Bei positivem Bescheid werden die Spielerlizenzen mit dem Freigabecode dem neuen Verein zugeordnet.

11.3.2 Streitfälle aus Anlass von Vereinswechseln entscheidet das Verbandsgericht; Streitfälle über die Staffelizehörigkeit einzelner Mannschaften entscheidet die Spielkommission, soweit nicht ein Spelausschuss nach BSO zuständig ist.

## 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung wurde am 22. Juni 2025 vom Verbandstag beschlossen und tritt ab 1. Juli 2025 in Kraft.